



Friedhofs- gebührensatzung

für die Friedhöfe
der Evangelischen Kirchengemeinde Harpen



Friedhofs- gebührensatzung

**für den Friedhof der
Evangelischen Kirchengemeinde Harpen
vom 12.11.2018**

Die Evangelische Kirchengemeinde Harpen vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung.

§1 Gebührenpflicht

- 1) Für die Benutzung der Friedhöfe Maischützenstraße und Gerther Straße und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- 3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- 4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- 2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- 2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- 3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- 4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht | |
| | a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) | 575,00 |
| | b) Erdbestattung von Verstorbenen
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.155,00 |
| | c) Erdbestattung von Verstorbenen
vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.475,00 |
| | d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.035,00 |
| (2) | Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht
einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin | |
| | a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.571,00 |
| | b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.065,00 |
| (3) | Reihengemeinschaftsgrabstätten am/unterm Baum mit Nutzungsrecht,
einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabmal | |
| | a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 2.665,00 |
| (4) | Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht | |
| | a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.590,00 |
| | b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.125,00 |
| | c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 53,00 |
| | d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 37,50 |
| (5) | Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht
einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin | |
| | a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) – 1 Stelle | 1.686,00 |
| | b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) – 1 Stelle | 1.155,00 |
| | c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 56,20 |
| | d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 38,50 |

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 19. Oktober 2015 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 22,00 Euro

je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Unterhaltungskosten
- b. Werkvertragskosten
- c. Grundsteuer
- d. Versicherungsprämien
- e. Abfallbeseitigung
- f. Unterhaltung der Gebäude
- g. Außenanlagen
- h. Betriebs- und Geschäftsausstattung

§ 6 Bestattungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Grundgebühren | |
| a) Erdbestattung von Verstorbenen
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 435,00 |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen
vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Reihen/Gemeinschaftsgrab) | 875,00 |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen
vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Wahlgrab) | 1.015,00 |
| d) Urnenbeisetzung | 290,00 |
|
(2) Besondere Gebühren | |
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich
der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration | 185,00 |
| b) Orgelspiel | 47,00 |
| c) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag | 37,00 |
| d) Einheitliche kleine Grabplatte gem.
§ 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung | 470,00 |
| e) Einheitliche große Grabplatte gem. § 12 Absatz 5
und § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung | 630,00 |
| f) Einheitliche Gedenktafel Stele
gem. § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung | 320,00 |
| g) 2. Beschriftung auf große Grabplatte
gem. § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung | 170,00 |
| h) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen
an Samstagen 25% auf §6 (1) | |

§ 7 Gebühren für Umbettungen

- | | |
|---|----------|
| (1) Umbettung auf demselben Friedhof | |
| a) Erdbestattungen von Verstorbenen | |
| vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 2.180,00 |
| b) Urnenbeisetzungen je Grab | 725,00 |
|
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof | |
| a) Erdbestattungen von Verstorbenen | |
| vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.165,00 |
| b) Urnenbeisetzungen je Grab | 435,00 |
|
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof | |
| a) Erdbestattungen von Verstorbenen | |
| vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.015,00 |
| b) Urnenbeisetzungen je Grab | 435,00 |

§ 8 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 90,00 |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 20,00 |
| (3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes ab 0,60cm | 20,00 |
| (4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung | 20,00 |
| (5) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage | 20,00 |
| (6) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr) | 6,00 |
| (7) Überlassung eines Exemplars der | |
| Grabmahl- und Bepflanzungs-Satzung (Schutzgebühr) | 6,00 |
| (8) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, | |
| inkl. Raseneinsaat und Pflege für die Restdauer; pro Jahr | 25,00 |
| (9) Abräumung der Grabstätte pro Grab | 90,00 |

§9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß §37 der Friedhofs-satzung der Kirchengemeinde vom 12.11. 2018

§ 10 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 12.11.2018 in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.10.2015 außer Kraft.

Bochum, den 12.11.2018
Die Friedhofsträgerin
In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Harpen vom
12. November 2018 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung
befristet bis zum 31. Dezember 2021 erteilt.
Bielefeld, 10. Dezember 2018
Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt
In Vertretung Martin Bock
Az.: 723.02-2312



Evangelische
Kirchengemeinde
Harpen

Evangelische
Kirchengemeinde Harpen
Vinzentiusweg 13
44805 Bochum
Telefon 02 34 -9 25 66 911
info@friedhof-harpen.de